



**Besondere Hinweise:**

In der Sitzung des Verwaltungsausschusses wurde Vorlage 2020/267 mit den Ergänzungen im Beschlussantrag (rot markiert) als Empfehlung für den Gemeinderat beschlossen.

## Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 28.05.2019 hat die Stadt Balingen ihr Interesse für eine Beteiligung mit 20 v.H. am geplanten Zweckverband Interkommunaler Gewerbe- und Industriepark Zollernalb bekundet. Auf die Inhalte und Anlagen der Vorlage 2019/129/1 der Gemeinderatssitzung vom 28.05.2019 kann Bezug genommen werden

Bedingung des Beschlusses war, dass planungsrechtlich ein reines Industriegebiet entsteht und zuvor die Altlastenproblematik sowie die Zulässigkeit eines Industriegebiets im Wasserschutzgebiet II geklärt sind.

Des Weiteren sollte der Entwurf der Verbandssatzung dahingehend ergänzt werden, dass die beiden Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden aus Albstadt und Balingen bestellt werden und für Beschlüsse über die Haushaltssatzung und Festsetzung der Verbandsumlage, über Geschäftsvorgänge mit einem Wert von mehr als 500.000 EUR (netto) sowie über die Festlegung der Grundsätze für die Ansiedlung von Unternehmen sowie zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken und Grundstücksrechten im Verbandsgebiet eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der Verbandsversammlung notwendig sein soll.

Zwischenzeitlich sind die vorbereitenden Planungen und Maßnahmen soweit fortgeschritten, dass einer Verbandsgründung nichts mehr im Wege steht. Zur formalen Durchführung dieses Aktes muss der vorstehende Entwurf einer Verbandssatzung (Anlage 1) von den Gemeinderäten der potentiellen Mitgliedsgemeinden beschlossen und sodann im Rahmen einer Gründungsversammlung von allen Oberbürgermeistern bzw. Bürgermeistern unterzeichnet werden.

Zum Stand der eingangs erwähnten planungsrechtlichen Fragen wird Herr Prof. Baldauf, der im Auftrag der Stadt Meßstetten das Bebauungsplanverfahren durchführt, in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 16.09.2020, nicht öffentlich um 17 Uhr, zur Verfügung stehen. [Anmerkung: Eine Teilnahme in der formell zuständigen VA-Sitzung am 15.09.2020 ist ihm aus terminlichen Gründen nicht möglich].

Die seinerzeit in Ziffer 2. des Beschlussantrages geforderten Änderungen der Verbandssatzung sind zwischenzeitlich eingearbeitet (s. § 6 Abs. 2, Nr.13 in Anlage 1). Dem Wunsch nach Bestellung der beiden Stellvertreter aus den Großen Kreisstädten ist insofern entsprochen worden, dass in § 8 Abs. 1 der neuesten Fassung eine entsprechende Absichtserklärung aufgenommen wurde.

In Anlage 2 liegt eine aktuelle Berechnung der Verbandsgeschäftsführung für die Aufteilung der Verbandsumlagen in den kommenden Haushaltsjahren bei, in Anlage 3 ein aktueller Plan des Verbandsgebiets.

Jürgen Eberle